

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadtwerke Bad Reichenhall oder auf Verlangen von den Stadtwerken Bad Reichenhall vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV– abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Datum des Auszugs,
- c) Neue Rechnungsanschrift,
- d) Zählernummer,
- e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Bad Reichenhall. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b) bei wiederholter Mahnung,
- c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Bad Reichenhall zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die Stadtwerke Bad Reichenhall können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Reichenhall angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Bad Reichenhall leisten:

a. Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Bad Reichenhall kann schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b. Überweisung

Überweisungen sind auf das von den Stadtwerken Bad Reichenhall mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Reichenhall angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Bad Reichenhall zu erstatten.

Die Höhe der in Ansatz gebrachten Kosten wird im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlicht, welches wesentlicher Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen ist.

Darüber hinaus sind die Stadtwerke Bad Reichenhall berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

Für entstehende Rechtsverfolgungskosten (Kosten für Rechtsanwälte oder Inkassodienstleister) durch eine notwendige Forderungsbetreibung hat der Kunde Kostenersatz zu leisten.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde sämtliche Kosten.

Die Höhe der in Ansatz gebrachten Kosten wird im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlicht, welches wesentlicher Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen ist.

Darüber hinaus sind die Stadtwerke Bad Reichenhall berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Bad Reichenhall im Voraus verlangen.

6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Kundin/der Kunde haftet für Schäden, die auf eigenes Verschulden bzw. auf das eines Beauftragten zurückzuführen sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Bad Reichenhall nach § 19 GasGVV beruht.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Reichenhall notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Reichenhall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Reichenhall und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere

berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bad Reichenhall weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)

11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2021 in Kraft.

11.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.